



Satzung für die Conrad-Hansen-Musikschule der Stadt Lippstadt Vom 24. Mai 2004

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV.NW. S. 160), am 24.05.2004 folgende Satzung für die Musikschule der Stadt Lippstadt beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Bezeichnung

- (1) Die Musikschule ist als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt (Institut) der Stadt Lippstadt eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung NW.
- (2) Die Einrichtung trägt den Namen – Conrad-Hasen-Musikschule der Stadt Lippstadt -.

§ 2

Zweigstellen

- (1) Die Stadt Lippstadt kann außerhalb des Gemeindegebietes Außenstellen der Musikschule einrichten. Einzelheiten regelt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 3

Aufgabe

- (1) Aufgabe der Musikschule ist es, interessierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene in größtmöglicher Breite zum eigenen Musizieren anzuregen und einen speziellen Fachunterricht in Musik anzubieten.

Näheres wird im Leitbild der Musikschule geregelt. Das Leitbild wird vom Leiter/-in der Musikschule aufgestellt und bedarf der Zustimmung des Kulturausschusses.

§ 4

Schulordnung

- (1) Einzelheiten über die Gliederung der Ausbildung und den Unterricht ergeben sich aus der Schulordnung sowie dem Lehrplan der Musikschule. Hierbei sind die vom Kultusminister sowie die vom Verband deutscher Musikschulen fest-

§ 5

Leiter/-in der Musikschule

- (1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Ihre Berufung und Entlassung bedarf der Zustimmung des Rates der Stadt Lippstadt. Der Leiter/-in der Musikschule ist für die Einhaltung dieser Satzung und der Schulordnung, die Erfüllung der schulischen Aufgaben sowie die ordnungsgemäße Verwaltung der Musikschule verantwortlich.
- (2) Dem/der Leiter/-in obliegt insbesondere
 1. die Vertretung der Musikschule unbeschadet der Regelung gemäß § 63 der Gemeindordnung,
 2. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Feststellung der Arbeitspläne
 - b) Vorschläge für die Anstellung der Lehrkräfte
 - c) Aufstellung des Haushaltsbudgets
 - d) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern
 - e) Durchführung und Abrechnung der Lehrveranstaltungen
 - f) Statistik, Analyse und Planung
 3. die pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) die Fach- und Dienstaufsicht über die Lehrkräfte
 - b) Fortbildung der Lehrkräfte
 - c) Pädagogische Auswertung von Statistiken und Analysen
 - d) Musikpädagogische Forschung und Entwicklung
 - e) Kontaktpflege und Pflege der fachlichen Beziehungen zu den örtlichen und überörtlichen Einrichtungen, die mit der Musikschule in Verbindung stehen können.

§ 6

Organisation, Verwaltung

- (1) Die Musikschule ist dem/der Leiter/-in des Fachbereichs "Schule, Kultur und Sport" unmittelbar unterstellt.
- (2) Sie unterhält zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle.

§ 7 Lehrkräfte

- (1) An der Musikschule unterrichten hauptamtliche, hauptamtlich Teilzeitbeschäftigte und nebenberufliche Lehrkräfte. Sie sollen möglichst die für Musikschullehrer/-innen geforderte Qualifikation nachweisen können.
- (2) Ihre Aufgaben richten sich nach der Dienstanweisung für die Lehrkräfte der Musikschule.

§ 8 Teilnehmer und Gebühren

- (1) An der Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.
- (2) Die Teilnahme am Musikschulunterricht regelt die Schulordnung.
- (3) Die Höhe der Unterrichtsgebühren richtet sich nach der Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Lippstadt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung für die Musikschule der Stadt Lippstadt vom 27. Juni 1994 ihre Gültigkeit.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Musikschule der Stadt Lippstadt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 24. Mai 2004

gez. Schwade
Bürgermeister

Veröffentlicht am 18. Juni 2004